

Recht und Ethik. Konzepte der „Inneren Führung“

LOTHAR BENDEL

1. FRAGESTELLUNG

Traditionell sind militärisches Handeln und der Beruf des Soldaten in dreifacher Hinsicht Gegenstand ethischer Reflexion und Analyse: Das ethische Interesse gilt (1) der Legitimität des militärischen Auftrags und hier im besonderen einer Kriegerethik zur Beurteilung von Situationen, in denen die Anwendung militärisch organisierter Gewalt gerechtfertigt werden kann, (2) den limitierenden Normen, denen militärisches Handeln und speziell die Anwendung militärischer Gewalt unterliegen und (3) der Festlegung der für effizientes und normgerechtes Handeln notwendigen und wünschenswerten personalen Dispositionen und Charaktereigenschaften der Soldaten.

Die ethische Diskussion dieser Fragen trägt in ihren vielfältigen Facetten und Pluralität dem historischen Wandel, der sich ändernden Rolle der Streitkräfte im Kontext der Entstehung moderner demokratischer Verfassungsstaaten und einer wachsenden Verrechtlichung der internationalen Beziehungen der Staaten Rechnung.¹

Die moderne Idee eines demokratischen Rechts- und Verfassungsstaates ist selbst ein normativ gehaltvoller Begriff, dessen Grundprinzipien lauten:

- Positivierung und Garantie der (praepositiven) Menschenrechte als Grund- und Bürgerrechte,
- Bindung der öffentlichen Gewalt und politischen Macht an die nationale und internationale Rechtsordnung,
- Etablierung eines Systems der wechselseitigen Kontrolle der Macht (Gewaltenteilung),
- durch Verfahren geregelte demokratische Entscheidungsprozesse,
- Gewährleistung persönlicher Verantwortung öffentlicher Entscheidungsträger.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem normativen Begriff eines demokratischen Verfassungsstaates für die Fragen nach legitimen Zwecken und Zielen von Streitkräften, nach restriktiven Normen militärischen Handelns und für die innere Ordnung der Streitkräfte sowie nach den Eigenschaften und Fähigkeiten eines „guten Soldaten“? Wie können Streitkräfte demokratiekonform organisiert werden?

Gefragt ist hier nach normativen Prinzipien, die die Demokratieadäquanz der Streitkräfte hinsichtlich ihrer Organisation und inneren Ordnung, der Rechte und Pflichten der Soldaten sowie des soldatischen Selbstverständnisses gewährleisten:²

2. GRUNDSÄTZE

- Streitkräfte müssen in das System der Gewaltenteilung so eingegliedert sein, dass der **Primat der demokratisch legitimierten Politik** sichergestellt und die Verselbstständigung der Streitkräfte, insbesondere innenpolitische Interventionen (Praetorianismus), verhindert werden.
- **Militärisches Handeln ist durch die nationale und internationale Rechtsordnung begrenzt**, die der Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht, die selbst Rechtspflicht ist und nicht auf

personalen Loyalitäten beruht, Grenzen setzt. Die Gehorsamspflicht endet dort, wo rechtswidrige Handlungen befohlen werden. Hier darf der Soldat nicht gehorchen. Im Falle von Straftaten hat der sogenannte Befehlsnotstand allenfalls strafmindernde, keine strafbefreiende Wirkung.

- Die **Rechtsstellung der Soldaten** muss deren fundamentale Rechte (Menschenrechte/ Grundrechte) schützen. Militärisch nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit notwendige Einschränkungen dieser Rechte werden durch Gesetz geregelt. Es liegt nicht in der Kompetenz der Vorgesetzten, über die Gewährung oder Einschränkung von Grundrechten zu entscheiden.

In ethischer Perspektive ist es hier wichtig zu verdeutlichen, dass das Grundrecht auf Gewissensfreiheit auch in den Streitkräften uneingeschränkte Geltung beansprucht. Das Grundrecht regelt den Konfliktfall zwischen individuellem moralischem Urteil und allgemeiner Rechtspflicht (wie etwa der militärischen Gehorsamspflicht) zugunsten des Respektes vor dem Gewissen. Dieser Respekt gilt mithin nicht dem materiellen Gehalt des individuellen moralischen Urteils, sondern dem Menschen als moralischer Person, der unter dem Anspruch handelt, das Gute zu tun und das Böse zu meiden. Im Urteil des Gewissens sorgt sich die Person um ihre moralische Identität, deren Schutz es ausnahmslos verbietet, jemanden zu zwingen, gegen sein Gewissensurteil zu handeln.³

MacIntyre's⁴ gegenteilige Sicht, dass von den Mitgliedern der Streitkräfte erwartet werden muss, ihre individuellen moralischen Urteile der Gehorsamspflicht unterzuordnen, mag Effizienzüberlegungen geschuldet sein, reduziert aber die Angehörigen von Streitkräften zu bloßen Instrumenten der politischen und militärischen Autoritäten.

Die dem Menschen eigentümliche Fähigkeit, die technisch erweiterungsfähige Vielfalt seiner Handlungsmöglichkeiten unter der Rücksicht zu betrachten: „Soll ich/Darf ich so handeln?“ konstituiert seine Würde, nämlich mögliches Subjekt moralischen und damit verantwortlichen Handelns zu sein. Diese Würde des Menschen verbietet es, ihn als bloßes Mittel für funktionale oder strategische Zwecke zu gebrauchen. Die positiv-rechtliche Garantie der Gewissensfreiheit auch der Soldaten ist deshalb ein wesentlicher Indikator für den Stand der Verwirklichung der Menschenrechte in einer Rechts- und Staatsordnung. Moralisch verantwortliches Entscheidungsverhalten der Soldaten ist ein durch die Rechtsordnung zu schützendes Gut.

- Streitkräfte eines demokratischen Staates verpflichten ihre Mitglieder auf ein **demokratisches Ethos** des Respektes vor den Menschenrechten, der Fairness, Toleranz und Loyalität gegenüber demokratischen Entscheidungen und des verantwortlichen Handelns. Dieses demokratiekonforme berufsethische Leitbild und ein ethisch reflektiertes soldatisches Selbstverständnis können nicht durch Befehl oder Sanktionsdrohungen sichergestellt werden. Die ungezwungene Anerkennung, die moralische Loyalität zu den Werten und Normen der demokratischen Ordnung ist das Ziel von Bildungsprozessen in den Streitkräften. Moralische Loyalität und moralische Urteils- und Handlungskompetenz der Soldaten kann nicht dekretiert werden, sondern ist das Resultat ethischer Bildung und Reflexion.

Ein Rechtsunterricht, in dem die Rechtsstellung des Soldaten, die durch die Rechtsordnung gezogenen Grenzen der Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht und die wichtigsten Rechtsgrundlagen des humanitären Völkerrechts vermittelt werden, ist ein wichtiger Baustein ethischer Bildung, allerdings nur, wenn die Darstellung des positiven Rechts transparent auf die zugrundeliegenden Werte ist, deren Schutz die Rechtsordnung dient. Eine Belehrung und Instruierung über die Normen der Rechtsordnung muss deren menschenrechtliches Begründungsfundament deutlich machen. Nur so besteht eine realistische Erwartung auf eine freie und ungezwungene Anerkennung dieser Normen. In ethischer Perspektive kommen die Sanktions- und Zwangsmittel der Rechtsordnung dann zur Anwendung, wenn die moralischen Akteure versagen. Rechtliche Sanktionsmöglichkeiten sind notwendig angesichts von Rechtsverletzungen, können aber den Erhalt der Rechtsordnung nicht

wirksam garantieren. Die Rechtsordnung ist angewiesen auf ein Ethos der Individuen, das die moralischen Grundlagen dieser Ordnung anerkennt. Das neuzeitliche Menschenrechtsethos formuliert deshalb nicht nur Gewährleistungserwartungen an Staaten, sondern ist immer auch ein Appell an die individuelle Moralität. Nur Soldaten (wie Bürger überhaupt), denen dieser moralische Gehalt einsichtig ist, werden in der Lage sein, in kritischen Extrem- oder Gefährdungssituationen rechtskonform zu handeln.

Ethische Bildung zielt auf ein Können, auf Fähigkeiten, Haltungen und charakterliche Eigenschaften. Ein berufsethisches Leitbild kann deshalb auf Tugenden⁵ zur Beschreibung eines „guten Soldaten“ nicht verzichten. Tugenden sind notwendige Haltungen und Handlungsdispositionen, die richtiges und gebotenes Handeln in Situationen sicherstellen, in denen affektive und emotionale Hindernisse bestehen. Zwischen der Einsicht in das moralische Gebotene und dem Handeln stehen unsere Neigungen, Ängste und Begierden. Tugenden sind deshalb notwendige Korrektive der menschlichen Natur, die sich auf Motivationsmängel und Handlungshindernisse beziehen.

Eine Verständigung über notwendige Tugenden und Haltungen darf ihren Ausgangspunkt aber nicht in einem ahistorischen Verständnis soldatischer Tüchtigkeit⁶ haben, sondern muss die Erfordernisse der Integration in die demokratische Gesellschaft berücksichtigen. Auch wenn Tugenden wie Tapferkeit und Disziplin im Kontext militärischen Handelns unverzichtbar sind, kann die Beschreibung eines „guten Soldaten“ auf Tugenden wie z.B. Gerechtigkeit, Toleranz, Treue und Solidarität nicht verzichten. Nicht ein Kanon spezifischer soldatischer Tugenden ist hier also gefragt, sondern „Menschentugenden“, die jeder für eine verantwortliche Lebensführung benötigt. Deshalb greift der Einwand, in einer pluralistischen Gesellschaft sei jeder Entwurf eines soldatischen Leitbildes traditionalistisch, da er die Vielfalt selbstbestimmter Lebensstile außer Acht lasse, zu kurz. Auch in einer pluralistischen Gesellschaft sind Lebensstile und Lebensprojekte, die sich der Anerkennung normativer Erwartungen (Menschenrechtsethos, Gerechtigkeitsprinzipien, Solidaritätsforderungen u.a.) verweigern, mit Gründen moralisch kritisierbar. Deshalb ist auch in einer offenen und pluralistischen Gesellschaft das Bild eines „guten Soldaten“ nicht konturlos.

Tugenden sind unverzichtbare Voraussetzungen richtigen Handelns, aber sie informieren oft nicht darüber, was in einer konkreten Situation das moralische Gebotene ist. Die Befähigung zu moralischer Urteilskraft, dem Vermögen in konkreten Entscheidungssituationen generelle Normen sachgemäß und situationsgerecht zur Geltung zu bringen und inhaltlich das moralisch richtige Handeln zu bestimmen, ist ein zweites notwendiges Ziel ethischer Bildung. Tugendethische Bildung und die Befähigung zur moralischen Urteilskraft sind komplementär.⁷

3. ABSCHLIEBENDE BEMERKUNGEN

Diese Skizze eines normativen Modells demokratiekonformer Streitkräfte kritisiert die sozialwissenschaftliche Reduktion der Diskussion der zivil-militärischen Beziehungen auf Fragen der politischen Kontrolle der Streitkräfte durch die demokratisch gewählten Organe des Staates.⁸ Ein derartiges reduziertes Verständnis des Verhältnisses von Streitkräften und demokratischem Staat lässt Platz für eine militärische Sonderkultur und ein Sonderethos in deutlicher Distanz zu den Werten der zivilen demokratischen Gesellschaft. Ein militärisches Selbstverständnis dagegen, das sich am Ethos der Menschenwürde und Menschenrechte orientiert und ein entsprechendes Verständnis von militärischem Gehorsam, Führung und verantwortlichem Handeln konzipiert, verweigert sich einer Sonderkultur und weiß, dass militärische Professionalität militärhandwerkliche Kompetenzen und ein ethisch reflektiertes Selbstverständnis umfasst.

Sein Begründungsfundament hat dieses Modell demokratiekonformer Streitkräfte in einer politischen Ethik, die sich an den normativen Prinzipien demokratischer Verfassungsstaaten

orientiert. Insofern - weil ethisch begründet - präsentiert sich dieses Modell mit dem Anspruch universaler Geltung: Demokratische Staaten müssen im Blick auf die Kontrolle der Streitkräfte, Rechtsstellung der Soldaten und normative Erwartungen an das soldatische Selbstverständnis und Ethos diesen Prinzipien Geltung verschaffen.

Freilich gilt, dass ein allgemeines zustimmungsfähiges Modell demokratiekonformer Streitkräfte nur in partikularer Gestalt wirklich ist, d.h. die Umsetzung dieser Prinzipien für die jeweiligen nationalen Streitkräfte geschieht immer im Horizont gewachsener Rechtssysteme und militärischer Traditionen.⁹

Deutschland beispielsweise hat mit der Konzeption der „Inneren Führung“ ein anspruchsvolles Konzept demokratieadäquater Streitkräfte formuliert, das durch die Wehrverfassung und das Soldatengesetz die Bindung militärischen Handelns an die Rechtsordnung sicherstellt und die Grundrechte der Soldaten schützt sowie das berufsethische Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ formuliert, einer verantwortlich handelnden freien Person, die militärisches Handeln moralisch kompetent beurteilen kann und für die die Werte des deutschen Grundgesetzes integraler Bestandteil ihres Berufsethos sind.

„Innere Führung“ ist ein nationales Konzept, deren Entstehung auf die Erfahrungen der Auswüchse des preußischen und reichsdeutschen Militarismus und dem Versagen der scheinbar unpolitischen (aber doch demokratieskeptischen) Armee gegenüber dem nationalsozialistischen Totalitarismus zurückverweist und deren Formulierung sich an den Normen des Grundgesetzes orientiert. Sie ist jedoch kein deutscher „Sonderweg“, insofern die Konzeption transparent ist auf generelle normative Prinzipien der Integration von Streitkräften in die Demokratie.

Gerade im Blick auf die aktuellen Erfordernisse multinationaler militärischer Zusammenarbeit im Rahmen von Friedens- und Deeskalationsmissionen oder einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft ist es notwendig, sich - angesichts unterschiedlicher Wehrrechtsordnungen und Führungskulturen - der orientierenden Funktion dieser normativen Prinzipien zu vergewissern. Eine militärische Kooperation kann nur dann gelingen, wenn alle das Gemeinsame betonen und das Trennende hintanstellen. In diesem Zusammenhang kommt dem im Dezember 1994 von der „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ gebilligten „Verhaltenskodex zu politisch militärischen Aspekten der Sicherheit“ eine herausragende Bedeutung zu, die sich in der politisch und militäretischen Diskussion leider nicht widerspiegelt. Der Kodex verpflichtet die Teilnehmerstaaten auf Minimalstandards zur Integration der Streitkräfte in den demokratischen Staat, zur Streitkräftekontrolle und zur Gewährleistung einer die Grundrechte schützenden Rechtsstellung der Soldaten und der Sicherstellung der persönlichen Verantwortung aller Angehörigen der Streitkräfte für ihre Handlungen. Hier werden von den Teilnehmerstaaten verbindliche politische Normen für demokratieadäquate Streitkräfte - der einzige anerkannte gesamteuropäische Normensatz auf diesem Gebiet¹⁰ - formuliert, die ethisch gerechtfertigte normative Grundüberzeugungen demokratischer Staaten und Gesellschaften darstellen.

Aufgabe der Ethik ist eine vertiefte Begründung dieser Prinzipien und Entfaltung ihrer Implikationen für die Gestaltung der Inneren Ordnung der Streitkräfte und für die Formulierung normativer Erwartungen hinsichtlich Werthaltungen, Tugenden und moralischer Kompetenz der Soldaten.

Aufgabe der Politik ist die Entwicklung und Konkretisierung gemeinsamer europäischer Wehrrechtsgrundsätze.¹¹

AUTOR

Lothar Bendel ist Dozent für Katholische Theologie, Wiss. Oberrat i. K. im Zentrum Innere Führung in Koblenz.

ANMERKUNGEN

- 1 Die jeweiligen Kriegs- und Konfliktszenarien sind weitere Determinanten des ethischen Diskurses. Die veränderte sicherheitspolitische Lage nach dem Wegfall der Ost-West Konfrontation, das erweiterte Aufgabenspektrum der Streitkräfte, das einen breiten Bereich von humanitärer Hilfe bis zu friedensschaffenden Operationen und Einsätzen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung umfasst, hat die ethische Diskussion erkennbar neu akzentuiert. Die beinahe vergessene Frage des *ius ad bellum* hat so wieder an Aktualität gewonnen.
- 2 Eine ausführlichere Darstellung dieser Fragen findet man in Lothar Bendel: Die Legitimität von Streitkräften im demokratischen Rechtsstaat. Thesen zur Konzeption „Innere Führung“, in: Ludwig Jacob/Heinz-Gerhard Justenhoven (Hrsg.): Wehrstruktur auf dem Prüfstand. Beiträge zur Friedensethik Bd. 31, Stuttgart 1998, 73-83.
- 3 In der moraltheologischen Tradition wird unterschieden zwischen „jemanden zwingen, gegen sein Gewissen handeln“, was immer moralisch verboten ist und „jemanden daran hindern, nach seinem Gewissen zu handeln“ was unter Umständen moralisch gerechtfertigt werden kann. Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit erweitert nämlich die selbstbestimmte Handlungskompetenz des Einzelnen nur in einem durch rechtliche und moralische Verbotsnormen begrenzten Rahmen. Vgl. zu dieser Thematik die kluge Studie von Dieter Witschen: Grenzen der Gewissensfreiheit aus ethischer Sicht, in: ders.: Christliche Ethik der Menschenrechte. Systematische Studien, Münster 2002, 281 - 306.
- 4 Alisdair MacIntyre: Ist Patriotismus eine Tugend? in: Axel Honneth (Hg.): Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften, Frankfurt 1993, 84 - 102, 100; auch Grady Scot Davies: Warcraft and the Fragility of Virtue. An Essay in Aristotelian Ethics, University of Idaho Press 1992 argumentiert in diese Richtung. „So the uncertain conscience of the individual soldier must be subordinated to the coherent action of the military if we are to defend the common good...justice would seem to require that the conscience of the soldier be in certain ways constrained by the demands of military discipline. He (der Soldat) gives up the independent exercise of conscience because of the necessary of the pursuit of justice...Thus, soldiers are dependent upon the consciences of their superiors, both military and political..“ (57). Davies ist natürlich zuzustimmen, dass der Gehorsam für die Soldaten eine moralische Pflicht ist, weil und insofern die Anordnungen der militärischen und politischen Autoritäten moralisch gerechtfertigt und militärisch notwendig sind. Militärischer Gehorsam basiert auf Vertrauen in die moralische Qualität der politischen und militärischen Führer. Eine moralische Pflicht den unabhängigen Gebrauch der eigenen moralischen Urteilsfähigkeit gerade in Zweifelsfällen zugunsten des Gewissen der Vorgesetzten aufzugeben, folgt für die Soldaten daraus aber nicht.
- 5 Die Renaissance tugendethischer Fragestellungen in der gegenwärtigen ethischen Diskussion ist deshalb begrüßenswert. Vgl. Dagmar Borchers: Die neue Tugendethik. Schritt zurück im Zorn? Paderborn 2001.
- 6 Da in vielen Streitkräften die Betonung militärische Traditionen der Charakterbildung und der Integration der Soldaten in die militärische Gemeinschaft dient, ist historische Bildung ein unverzichtbarer Bestandteil von Bildungsprozessen, die sich kritisch auf ein zeitloses Bild soldatischer Tüchtigkeit beziehen. Historische Bildung zielt auf eine wertorientierte Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung von Streitkräften. Nur auf der Basis der Kongruenz mit den Werten, die der rechtlichen und staatlichen Ordnung zugrunde liegen, können Ereignisse der Militärgeschichte Tradition und Vorbild für heutige Streitkräfte sein. Tradition ist ein normatives Konstrukt, Ergebnis einer moralisch und politisch begründeten Auswahl und Interpretation der Vergangenheit. Die Frage, was für die Streitkräfte und die Soldaten verbindliche Tradition ist, ist deshalb in erster Linie eine Diskussion über das politische und ethische Selbstverständnis der Soldaten.
- 7 Eine gute Begründung dieses Zusammenhangs und der Notwendigkeit berufsethischer Bildung sowohl im Blick auf die neuen Kriegs- und Konfliktszenarien also auch die Erfordernisse eines demokratiekonformen soldatischen Leitbildes findet man bei Matthias Gillner: Praktische Vernunft und militärische Professionalität. WIFIS-AKTUELL 23, Bremen 2002.
- 8 Samuel P. Huntington: The Soldier And The State. The Theory and Politics of Civil-Military Relations, Cambridge 1957 ist ein klassischer Text, der die Autonomie einer militärischen Binnenkultur verteidigt, sofern die politische Kontrolle der Streitkräfte sichergestellt ist.
- 9 Instruktive Beispiele findet man in der zwar schon älteren, aber immer noch informativen komparativen Studie von Nico Keijser: Military Obedience, Alphen aan den Rijn 1978, die die rechtlichen Regelungen der Grenzen der Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht verschiedener europäischer Staaten sowie der USA und Israels darstellt. Nur als Entwurf liegt die umfangreiche Studie von Georg Nolte/Heike Krieger: Vergleich europäischer Wehrrechtssysteme Teil 2, Rechtsvergleichende Darstellung, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen 2001 vor.
- 10 Die Implementierung dieses Verhaltenskodex wird von der OSZE jährlich überprüft. Siehe hierzu ausführlich Andrew Cottey: Demokratische Kontrolle von Streitkräften im OSZE - Gebiet: Probleme und Herausforderungen, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg.): OSZE - Jahrbuch 2001 Baden - Baden 2001, 307 -319.
- 11 S. hierzu die Überlegungen bei Hans-G. Fröhling: Europäische Streitkräfte und Innere Führung - Schritte in Richtung Europäischer Staatsbürger in Uniform, in: Europäische Sicherheit 51 (2002), Heft 9, 24-28.